



14. Dezember 2015

IV-Rundschreiben Nr. 342

Hilfsmittel (HVI 5.07, 15.02, 15.05)

1. Hörgeräte

Expertise bei Wiederversorgung: Anpassung der ORL-Richtlinien

Ab Mitte 2016 werden die ersten ordentlichen Neuversorgungen im Pauschalsystem (AHV) anfallen. Bisher war nicht geregelt, ob die IV (und die AHV) bei einer Wiederversorgung mit Hörgeräten im Pauschalsystem eine nochmalige Expertise durch den ORL-Expertenarzt verlangt und finanziert. Zusammen mit der Kommission für Audiologie und Expertenwesen hat das BSV nun beschlossen, dass bei Wiederversorgungen im Pauschalsystem (inkl. Kinderversorgungen) in jedem Fall eine ORL-Expertise durchgeführt werden soll, und zwar aus medizinischen Überlegungen (u.a. Kontrolle Gehör und Gehörgang, Verhindern eines Übersehens von Krankheiten und daraus folgend unnütze Finanzierung von Hörgeräten).

Punkt 4.3. der ORL-Richtlinien <https://www.orl-hno.ch/home.html> wird per 1. Januar 2016 entsprechend ergänzt.

CROS-Versorgungen für Erwachsene

Die Notwendigkeit einer CROS-Versorgung (asymmetrische Hörschwelle) kann einem Härtefallkriterium entsprechen.

Besteht kein Anspruch auf eine Härtefallregelung, werden CROS-Versorgungen für Erwachsene bisher nur mit der monauralen Pauschale durch die IV vergütet. Bei den Kindern werden CROS-Versorgungen bereits mit dem binauralen Höchstvergütungsbetrag vergütet.

Aufgrund der heutigen Funk-Technologie (bei CROS-Versorgungen werden 2 vollwertige Hörgeräte getragen, wobei eines ohne Lautsprecherfunktion ist) ist es angezeigt, dass für CROS-Versorgungen in jedem Fall die binaurale Pauschale finanziert wird. Dies gilt ab sofort und für alle Anträge, welche noch nicht abschliessend beurteilt wurden.

Diese Änderung kommt vor allem nichterwerbstätigen Personen, die keine Härtefallregelung geltend machen können, zugute. Bei Erwerbstätigen können für eine CROS-Versorgung im Falle des Erfüllens der Härtefallkriterien nach wie vor die invaliditätsbedingten Mehrkosten übernommen werden (im Rahmen von einfach, zweckmässig und wirtschaftlich).

Die Rz 2039 im KHMI wird auf 1. Januar 2016 entsprechend angepasst.

Härtefallkriterien

Aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen mit den bestehenden Härtefallkriterien haben die ORL-Kliniken zusammen mit der Audiologie-Kommission einige Anpassungen vorgeschlagen. Die **audiologischen** Kriterien gemäss IV-Rundschreiben Nr. 304 werden deshalb wie folgt abgeändert respektive ergänzt:

Abänderung:

- Sprachaudiometrie im Störlärm: ≥ 8 dB SNR (Durchschnitt re+li Ohr)

Ergänzung (zusätzliche Kriterien):

- Extreme Tieftonschwerhörigkeit: folgende Kriterien im Tonaudiogramm sind kumuliert erfüllt:
 - Hörschwelle ist bei 500 und 1000 Hz > 40 dB
 - Hörschwelle ist bei 2 kHz ≤ 30 dB
 - Hörschwelle verbessert sich in der Oktave 1-2 kHz oder 2-4 kHz um ≥ 30 dB
- Angeborene oder erworbene Defektzustände (posttraumatisch, postoperativ, postinfektiös) der Ohrmuschel, des äusseren Gehörgangs und / oder des Mittelohres, falls durch diese eine konventionelle Hörgeräteversorgung deutlich erschwert wird, mit kombinierter Schwerhörigkeit mit air-bone gap* > 30 dB.

*ABG: Differenz zwischen Knochenleitungs- und Luftleitungskurve. Ab ca. 50-60 dB ABG liegt eine vollständige Blockade der Übertragung (Trommelfell und Gehörknöchelchen) vor.

Die weiteren Kriterien gemäss Rundschreiben Nr. 304 sind nach wie vor gültig. Zur besseren Übersicht werden sie hier nochmals aufgeführt:

a) Audiologische Kriterien

- Hörverlust nach CPT-AMA bds $\geq 75\%$
- Ausgeprägtes Recruitment: Dynamik <30 dB in mindestens 2 Frequenzen am zu versorgenden Ohr
- Massive Asymmetrie der Hörschwellen mit Notwendigkeit der Cros-/BiCros-Versorgung
- Extremer Hochtonsteilabfall: folgende Kriterien im Tonaudiogramm sind kumuliert erfüllt:
 - Die Hörschwelle ist bei 500 Hz ≤ 25 dB HL.
 - Die Hörschwelle ist bei 2 kHz ≥ 30 dB HL.
 - Die Hörschwelle nimmt in der Oktave 1-2 kHz oder 2-4 kHz um ≥ 30 dB zu.
- Sprachverstehen in Ruhe bei 70 dB $\leq 50\%$ am besseren Ohr (bei guten Kenntnissen der Testsprache deutsch, französisch oder italienisch)
- Sprachaudiometrie: Helmkurve mit deutlich eingeschränkter maximaler Diskrimination ($<60\%$) am zu versorgenden Ohr
- Stark schwankendes Gehör (z.B. bei M. Ménière, large vestibular aqueduct)
- Retrocochleäre Schwerhörigkeit mit nachgewiesenem Nutzen der Hörgeräte

b) Schwere Sehbehinderung (sofern erwerbstätig oder tätig im Aufgabenbereich)

Diese wird definiert mit einem der folgenden Werte, entweder binokular oder für das bessere Auge gemessen:

- Visus ≤ 0.32
- Vergrösserungsbedarf ≥ 1.25
- Horizontales Gesichtsfeld ≤ 25 Grad

2. Kommunikations- und Umweltkontrollgeräte: HVI-Änderung

Der Vertragspartner in diesem Bereich, die Active Communication (AC), hat den seit 1. Juli 2014 gültigen Vertrag auf Ende 2015 gekündigt.

Das BSV wird in diesem Bereich keine Verträge mehr abschliessen. Daher wird die bisher im Vertrag festgesetzte Vergütungshöhe (Stundenansatz von 140 Franken, Km-Entschädigung von 0.70 Franken sowie Handlingpauschale pro Abgabe von 190 Franken zum Netto-Einkaufspreis der Hilfsmittel) ab 1. Januar 2016 als Höchstvergütungsbetrag in der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HVI) verankert.

Betroffen sind die Ziffern 15.02 und 15.05 der HVI. Leistungen, die von den Leistungserbringern FST und AC unter der Ziffer 13.01* HVI erbracht werden (insbesondere alternative Eingabesysteme für Computer für Erwerbstätige/Tätige im Aufgabenbereich), können mit denselben Ansätzen vergütet werden. Ein Festsetzen der Vergütungshöhe in der HVI für diese Ziffer ist jedoch nicht möglich, da die Rechnungen der beiden Leistungserbringer nur einen kleinen Teil der unter Ziffer 13.01* HVI subsidiarischen Leistungen ausmachen.

Der bisherige Ablauf analog dem gekündigten Vertrag mit der Active Communication bleibt bestehen. Dasselbe gilt für den Einbezug der SAHB: weiterhin müssen sämtliche Anträge von Kommunikationsgeräten für Sonderschüler der SAHB zur NFA-Prüfung zugestellt werden und die SAHB kann mit fachtechnischen Begutachtungen von Offerten beauftragt werden.

Für die IV-Stellen ändert sich Folgendes:

- Neu gibt es für Hilfsmittel der Ziffern 15.02 und 15.05 ein separates Rechnungsformular, welches die bislang im Vertrag verankerten Tarifziffern übernimmt. Das Formular wird auf www.ahv-iv.ch aufgeschaltet. Das Verwenden der entsprechenden Tarifziffern durch die Leistungserbringer ist obligatorisch (entweder durch Verwenden des Formulars oder entsprechende Erfassung auf der Rechnung). Nur so können statistische Angaben bei der ZAS erfasst und ein entsprechendes Controlling durch das BSV durchgeführt werden.
- Der Einstandspreis der Hilfsmittel kann mangels Vertrag nicht mehr durch das BSV kontrolliert werden und muss daher von den Leistungserbringern gegenüber den IV-Stellen belegt und von diesen geprüft werden.

Abgesehen davon bleibt der Ablauf derselbe wie seit 1. Juli 2014. Zu beachten ist, dass die Höchstvergütungsansätze für sämtliche Leistungserbringer, welche Leistungen nach den Ziffern 15.02 und 15.05 HVI erbringen, gelten.